

VG Berlin

Urteil vom 19.12.2007

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese jeweils selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die am ... 1982 geborene Klägerin begehrt den Nachzug zu ihrem Ehemann, dem Beigeladenen zu 2), in das Bundesgebiet. Sie ist indische Staatsangehörige und lebt in dem Dorf T bei A.

Die Klägerin und der Beigeladene zu 2) haben am 16. August 2004 in A geheiratet. Der am 31. August 1951 geborene Beigeladene zu 2) ist deutscher Staatsangehöriger und lebt in I im Landkreis G, dem Beigeladenen zu 1). Er arbeitet bei der V AG und hat in Deutschland einige indische Bekannte, wie Herrn S, einen früheren Arbeitskollegen. In den Jahren 2001 und 2004 reiste der Beigeladene zu 2) insgesamt dreimal nach Indien, wobei er seine jetzige Ehefrau kennen gelernt hatte.

Am 22. Dezember 2004 beantragte die Klägerin bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Neu Delhi die Erteilung eines Visums, um zu ihrem Ehemann in das Bundesgebiet zu ziehen. Die Eheleute wurden dazu am 2. August 2005 unabhängig voneinander befragt. Mit Bescheiden vom 31. August und vom 22. September 2005 lehnte die Botschaft die Erteilung des Visums ab. Die Klägerin nahm die dagegen beim Verwaltungsgericht Berlin am 27. Oktober 2005 erhobene Klage (VG 3 V 76.05) am 10. Januar 2006 zurück.

Am 5. Mai 2006 beantragte die Klägerin bei der Botschaft in Neu Delhi erneut die Erteilung eines Visums, um zu ihrem Ehemann in das Bundesgebiet zu ziehen. Die

Botschaft ließ Ermittlungen zu den Umständen der Eheschließung durchführen und befragte am 20. November 2006 die Klägerin. Mit Bescheid vom 9. März 2007 lehnte sie die Erteilung des Visums erneut ab und führte zur Begründung aus, dass die Ehe der Klägerin mit dem Beigeladenen zu 2) nicht dem Schutz des Artikel 6 des Grundgesetzes unterfalle.

Der Beigeladene zu 1) hatte mit Schreiben vom 25. Oktober 2006 an die Botschaft geäußert, dass keine Bedenken bestünden, der Klägerin das Visum zu erteilen.

Mit der am 19. April 2007 erhobenen Klage trägt die Klägerin noch ergänzend vor, dass sie die deutsche Sprache erlerne, zunächst nur mittels eines Buchs und seit Oktober 2007 durch einen Sprachkurs in A.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids ihrer Botschaft in Neu Delhi vom 9. März 2007 zu verpflichten, ihr ein nationales Visum zum Nachzug zu dem Beigeladenen zu 2) in das Bundesgebiet zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist weiterhin der Ansicht, die Klägerin strebe nicht die Aufnahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Beigeladenen zu 2) im Bundesgebiet an, worauf die fehlenden Besuche des Ehemannes in Indien nach der Eheschließung, der nicht unerhebliche Altersunterschied zwischen den Ehegatten, das Fehlen einer gemeinsamen Sprache und das nur spärliche persönliche Wissen voneinander hinwiesen.

Die Beigeladenen, die Anträge nicht stellen, wenden sich beide gegen die Annahme der Beklagten, eine eheliche Lebensgemeinschaft solle nicht geführt werden.

Die dem Berichterstatter durch Beschluss der Kammer vom 31. Juli 2007 zur Entscheidung als Einzelrichter übertragene Streitsache ist im Hinblick auf die nachfolgende Novellierung des Aufenthaltsrechts nach Anhörung durch Beschluss des Einzelrichters vom 25. Oktober 2007 auf die Kammer zurückübertragen worden. Das Gericht hat den Beigeladenen zu 2) informatorisch befragt sowie Beweis erhoben durch die Vernehmung des Herrn S als Zeugen; wegen der Ergebnisse wird auf die Sitzungsprotokolle vom 25. Oktober 2007 und 19. Dezember 2007 Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen zu 1) sowie die Streitakte VG 3 V 76.05 haben in der mündlichen Verhandlung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Beklagte ist nicht gemäß § 113 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu verpflichten, der Klägerin ein nationales Visum zum Nachzug zu ihrem Ehemann in das Bundesgebiet zu erteilen. Die Klägerin hat darauf nach den maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG) derzeit keinen Anspruch. Der die Erteilung ablehnende Bescheid der Botschaft der Beklagten in Neu Delhi vom 9. März 2007 ist deshalb im Ergebnis rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin weist nicht die vom Gesetz verlangten Deutschkenntnisse auf (A.). Die Beklagte greift hingegen mit ihren Zweifeln an der Absicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft nicht durch (B.).

Rechtsgrundlage für die Erteilung eines nationalen Visums zum Nachzug zu einem deutschen Ehegatten in das Bundesgebiet ist § 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 bis 3 (vgl. Abs. 1 Satz 1 Nummer 1) AufenthG. Das Aufenthaltsgesetz ist dabei in der Fassung anzuwenden, die es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I 1970) gefunden hat. Unerheblich ist, dass die Klägerin die Erteilung des Visums bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung, am 5. Mai 2006 beantragt hatte. Denn bei Verpflichtungsklagen, die auf die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gerichtet sind, ist grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen, soweit es darum geht, ob schon aus Rechtsgründen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt oder versagt werden muss (so BVerwGE 114, 9 [12]).

A. Die Klägerin erfüllt derzeit nicht das Nachzugserfordernis des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG. Nach dieser Bestimmung für die Ehegatten von Ausländern, die gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG entsprechend auf die Ehegatten von Deutschen anzuwenden ist, darf dem nachzugswilligen Ehegatten das Visum nur erteilt werden, wenn er sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

1.) Die Neuregelung ist ohne gesetzliche Übergangsregelung am 28. August 2007 in Kraft getreten (vgl. Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union). Der Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 30. August 2007 zum Verfahren bei laufenden Visumsanträgen zum Ehegattennachzug enthält eine behördliche Übergangsregelung, die für das Gericht unbeachtlich ist und der Klägerin auch keinen Anspruch auf Außerachtlassung ihrer Deutschkenntnisse auf der Grundlage des Gleichheitssatzes aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vermittelt.

2.) Die Kammer braucht nicht zu entscheiden, ob ein Ausländer das vom Aufenthaltsgesetz verlangte Niveau einer Verständigung „zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache“ erst dann erreicht, wenn er sich mündlich und schriftlich auszudrücken vermag. Das dementsprechende Ziel eines Integrationskurses gemäß § 3 Abs. 2 der Integrationskursverordnung (IntV) vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I 3370) gibt für die nicht weiter definierte Anforderung aus § 30 Absatz 1 Satz 1

Nummer 2 AufenthG nichts her. Offen kann auch bleiben, ob die Beklagte mit ihrem genannten Runderlass zu Recht grundsätzlich die Vorlage eines Sprachzertifikats über das erfolgreiche Bestehen des vom Goethe-Institut und dessen Lizenznehmern beziehungsweise Partnerorganisationen durchgeführten Sprachtests „Start Deutsch 1“ fordert. Denn die Deutschkenntnisse der Klägerin erreichen gegenwärtig nicht den selbst bei entgegenkommender Auslegung des Gesetzes zu fordernden Mindeststandard. Eine Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache setzt wenigstens voraus, dass der Ausländer Sätze mit Subjekt, Prädikat und Objekt bilden und entsprechende Sätze Anderer mit geläufigen Alltagsbegriffen mehr als nur selten verstehen kann. Daran gebricht es der Klägerin noch, wie die Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung zur Überzeugung der Kammer ergeben hat.

Die Klägerin ist, wie der als Dolmetscher bei Telefonaten der Eheleute dienende Zeuge noch für die Zeit kurz vor der mündlichen Verhandlung der Kammer bestätigt hat, bisher nur imstande, einzelne deutsche Worte zu sagen, nicht aber einfache Sätze zu sprechen, geschweige denn, solche Sätze zu verstehen.

3.) Das Aufenthaltsgesetz sieht für die Klägerin keine Ausnahme vom Spracherfordernis gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 (in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 5) AufenthG vor. Insbesondere ist nicht dargetan oder ersichtlich, dass die Klägerin wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung außerstande sein könnte, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AufenthG). Auch ist nichts für einen erkennbar geringen Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Absatz 4 AufenthG erlassenen Verordnung aufgezeigt (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Fall 1 AufenthG). Die ausdrücklich auf § 43 Absatz 4 AufenthG gestützte Integrationskursverordnung nennt für einen geringen Integrationsbedarf in ihrem § 4 Abs. 2 Satz 2 hier nicht gegebene Regelbeispiele. Der Umstand, dass die Klägerin zu einem in Deutschland aufgewachsenen Deutschen ziehen will, bedeutet kein weiteres, in der Verordnung ungeschriebenes Regelbeispiel. Gegen eine solche Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 1 IntV spricht zum einen, dass der Nachzug zum deutschen Ehegatten keine seltene Ausnahme ist, die nur deswegen als Regelbeispiel der Verordnung unerwähnt blieb, weil der Ordnungsgeber die Fallgruppe vergessen haben könnte oder mangels Bedeutung nicht ausdrücklich hätte regeln wollen. Dagegen spricht weiter, dass mit dem Spracherfordernis den einreisewilligen Ausländern die Integration erleichtert wird notfalls auch gegen einen daran desinteressierten Ehegatten. Es liegt keineswegs auf der Hand, dass sich deutsche Staatsangehörige im Unterschied zu Ausländern stets um die Integration ihrer nachziehenden Ehegatten kümmern.

4.) Das Spracherfordernis aus § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 5) AufenthG steht im Einklang mit höherem Recht. Auch sind keine Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls erkennbar, die von Verfassungen wegen einer restriktiven Auslegung oder die analoge Anwendung einer der Ausnahmeregelungen in § 30 Absatz 1 Satz 3 AufenthG geböten; insoweit trägt die Klägerin lediglich vor, dass sie gegenwärtig einen Deutschkurs besuche.

Die Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vom 22. September 2003 (RL; abgedruckt in: Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, Nr. 3.22) steht dem Erfordernis eines Spracherwerbs und dessen

Nachweis vor der Einreise nicht entgegen. Nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 RL können die Mitgliedsstaaten gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen. Wie sich aus dem anschließenden Satz 2 der Vorschrift ergibt, dürfen nur bei näher bestimmten Flüchtlingen und deren Angehörigen die Integrationsmaßnahmen erst Anwendung finden, wenn die Familienzusammenführung gewährt wurde; handelt es sich nicht um diese Personengruppe – wie im vorliegenden Fall –, darf eine Integrationsmaßnahme auch vor der Einreise verlangt werden. Die in der Literatur gemachten Unterschiede zwischen Integrationsmaßnahmen und Integrationskriterien bzw. Integrationsbedingungen (Marx, InfAuslR 2007, 413 [416]) messen der Richtlinie eine Begriffsschärfe bei, die ihr nicht zukommt (vgl. Hailbronner, S. 5 f. des Sachverständigengutachtens für die öffentliche Anhörung des Bundestags-Innenausschusses zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz vom 21. und 23. Mai 2007; dokumentiert unter: www.bundestag.de). Die Maßnahme des Spracherwerbs und das Kriterium der Sprachkenntnisse gehören angesichts des Umstands, dass Deutsch keine auf der gesamten Welt geläufige Sprache ist, in den Nachzugsfällen typischerweise zusammen.

Das Spracherfordernis beim Nachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem deutschen Staatsangehörigen ist auch mit den Grundrechten vereinbar. Es verstößt insbesondere weder gegen Artikel 6 Absatz 1 GG, wonach die Ehe unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung steht, noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG.

Der Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 1 GG in seiner Gestalt als Freiheitsrecht ist allerdings berührt. Denn die gesetzliche Forderung an den nachzugswilligen ausländischen Ehegatten, sich schon vor und bei der Einreise zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, verhindert die Aufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Staatsangehörigen im Bundesgebiet jedenfalls vorübergehend für die ungewisse Dauer des ausreichenden Spracherwerbs. Das Grundgesetz gewährt den Ehegatten die Freiheit, die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu führen, indes nicht uneingeschränkt. Die Grundrechtsträger können Eingriffe in ihre Freiheitssphäre nicht abwehren, die zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich sind und die das Maß der Freiheitsbeschränkung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit durch die Regelung erwachsenden Vorteilen halten. Der Gesetzgeber hat gerade bei aufenthaltsrechtlichen Regelungen für ausländische Staatsangehörige einen politischen Gestaltungsspielraum, der insbesondere die Festlegung und die Gewichtung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange umfasst.

Nach diesem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 76, 1 [50 f.]) entfaltetem Maßstab verstößt das sprachliche Nachzugserfordernis nicht gegen Artikel 6 Absatz 1 GG. Es liegt auf der Hand, dass rechtzeitig erworbene Kenntnisse der Sprache des neuen Gastlandes die wünschenswerte schnelle Integration des zuziehenden Ausländers erleichtern können. Der sich ohnehin auf einfache Kenntnisse beschränkende Spracherwerb stellt im Regelfall keine unzumutbare Anforderung an den nachzugswilligen ausländischen Ehegatten. Wer für sich die Entscheidung trifft, künftig in einem anderen Lande zu leben, muss sich darüber im Klaren sein, dass auf ihn gewisse Anpassungs- und Integrationsleistungen zukommen. Dazu gehört nicht zuletzt das Erlernen einer fremden Sprache. Die besondere Anforderung, dass in einem begrenzten Umfange Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise erworben werden müssen, ist vertretbar und von dem Gestaltungsspielraum des Gesetzge-

bers umfasst. Die erleichterte Integration eines zuziehenden Ausländers im Bundesgebiet, die ein Hauptzweck der gesetzlichen Neuregelung ist, erfordert wenigstens das Beherrschen einfacher Sätze, da eine schnelle Eingewöhnung in die neuen Lebensumstände und eine baldige Teilnahme am Sozialleben ansonsten kaum möglich sein dürfte; gerade der ausdrückliche Zweck der Regelung, auch den neu zuziehenden Opfern von Zwangsverheiratungen im Bundesgebiet mehr Schutz vor ihren Schwiegerfamilien zu bieten, erfordert den Spracherwerb bereits vor und nicht erst nach der Einreise (siehe die Drucksache 16/5065 des Deutschen Bundestags vom 23. April 2007, S. 173 f.).

Das Spracherfordernis beim Nachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem deutschen Staatsangehörigen verletzt nicht den allgemeinen Gleichheitssatz, auch wenn es sich nicht an alle nachziehenden ausländischen Ehegatten gleichermaßen richtet. Artikel 3 Absatz 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz können sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber ergeben, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Artikel 3 Absatz 1 GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt (wie vorstehend: Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03, ZBR 2007 S. 411 [416]).

Nach diesem Maßstab ist die Ungleichbehandlung der Klägerin und des Beigeladenen zu 2. nicht grundrechtswidrig. Die Klägerin hat keinen Gleichheitsverstoß aufgezeigt, er steht auch nicht zur Überzeugung des Gerichts fest.

Das gilt im Vergleich mit den Angehörigen bestimmter Staaten, die ohne Visum einreisen dürfen und die gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AufenthG bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen keine Sprachkenntnisse nachzuweisen brauchen. Kein Visum benötigen laut § 41 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie diejenigen Staatsangehörigen von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Die Privilegierung für die genannten Staatsangehörigen stützt sich auf die Verordnungsermächtigung in § 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und darf nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers der Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen dienen (vgl. § 99 Abs. 4 AufenthG). Das Grundgesetz erlaubt es der Bundesrepublik Deutschland, als Völkerrechtssubjekt Unterschiede zwischen den Staaten zu machen. Außenpolitische Rücksichtnahmen sind geeignet, eine Bevorzugung von Ausländern zu rechtfertigen, auch wenn bei Betrachtung lediglich der einzelnen Personen eine unterschiedliche Handhabung nicht einleuchtend wäre. Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, an die in der Aufenthaltsverordnung geregelte Visumsfreiheit pauschal den Verzicht des Sprachnachweises zu knüpfen.

Auch für die in § 30 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie Satz 3 Nummer 1 AufenthG verankerte Ungleichbehandlung finden sich einleuchtende Gründe. In beiden Fällen setzt der Gesetzgeber für den Verzicht des Sprachnachweises voraus, dass die Ehe des nachzugswilligen Ehegatten eines Ausländers bereits bestanden hatte, als dieser seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegte; die nachträgliche

Eheschließung entbindet nicht vom Sprachnachweis. Im ersten Fall (Satz 2 Nr. 1) muss der Ausländer zudem einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 AufenthG besitzen, also eine Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung oder zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit innehaben. Der Gesetzgeber verbindet mit der erleichterten Ansiedelung dieser Personengruppen ein erhebliches öffentliches Interesse (siehe insbesondere § 21 Abs. 1 AufenthG). Die Hoffnungsträger könnten durch sich abzeichnende Schwierigkeiten beim Ehegattennachzug von der Ansiedelung abgeschreckt werden. Im zweiten Fall (Satz 3 Nummer 1) beruht die Aufnahme des Ausländers auf gewichtigen humanitären Gründen (anerkannter Asylbewerber, Flüchtling und ähnliches). Die Ausnahme trägt Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/86/EG Rechnung.

Schließlich bringt § 30 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 AufenthG keine gleichheitswidrige Bevorzugung von Angehörigen, die aus der Europäischen Union kommen, mit sich. Die Besserstellung derartiger Ausländer gegenüber Ausländern aus Drittstaaten wie der Klägerin ist unproblematisch, aber auch in Bezug auf den beigeladenen deutschen Ehemann nicht zu beanstanden. Das deutsche Recht verlangt nicht, Zugeständnisse gegenüber der Europäischen Union auf Inländer zu erstrecken, soweit es sich um nationale Regelungsgegenstände handelt (vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwGE 126, 149 [164 Rdnr. 60]; 122, 130 [146]; Oppermann, Europarecht, 3. Auflage 2005, § 25 Rdnr. 22 mit Rdnr. 28).

B. Der von der Beklagten angeführte Ablehnungsgrund besteht hingegen nicht. Nach der Überzeugung der Kammer hegen die Klägerin und der Beigeladene zu 2) die Absicht, im Bundesgebiet eine familiäre (eheliche) Lebensgemeinschaft herzustellen (vgl. § 27 Abs. 1 AufenthG). Es steht auch nicht fest, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, der Nachziehenden eine Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG).

1.) Der rechtliche Maßstab für die Überzeugungsbildung bei der Anwendung von § 27 Abs. 1 AufenthG hat durch die Einführung des Absatzes 1a der Norm durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I 1970) keine Änderung erfahren. Ist eine Ehe geschlossen und bestehen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel daran, ob nach der Absicht des einen wie des anderen Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft hergestellt und gewahrt werden soll, trägt derjenige, der ein Visum zum Ehegattennachzug begehrt, die materielle Beweislast (vgl. zur alten Rechtslage: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. März 2007, OVG 3 B 9.06, Juris; siehe auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. Mai 2003, 2 BvR 2042/02, DVBl. 2003, S. 1260).

§ 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG ändert für den mit dem Schlagwort Scheinehe bzw. Zweckehe bezeichneten Lebenssachverhalt nicht die gesetzliche Beweislastregelung ab. Nimmt man die neue Vorschrift wörtlich, erfasst sie ohnehin nicht alle mit dem Schlagwort gemeinten und bislang unter § 27 Abs. 1 AufenthG subsumierten Fälle, sondern stellt mit ihrem Tatbestand auf die Zwecksetzung beim Eheschluss ab; in jenem Zeitpunkt muss mit der Ehe ausschließlich bezweckt worden sein, dem Nachziehenden eine Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Das Wort „ausschließlich“ mag darauf hindeuten, dass beide Eheleute den Aufenthaltsverschaffungszweck als einzigen bei der Eheschließung verfolgt haben, während bereits eine andere Zwecksetzung eines der

beiden Ehegatten den Tatbestand entfallen ließe. Die strikt am Wortlaut ansetzende Auslegung erfasst jedenfalls nicht diejenigen Fälle, in denen der Wille zur ehelichen Lebensgemeinschaft bei der Eheschließung noch bestanden hatte und erst aufgrund nachfolgender Erfahrungen und Erwägungen entfallen ist, während andererseits § 27 Abs. 1 AufenthG nicht darauf abstellt, was die Eheleute beim Eheschluss beabsichtigten, sondern den beiderseitigen Willen zur ehelichen Lebensgemeinschaft in der Gegenwart verlangt.

Selbst wenn § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG nicht allein im eben skizzierten engen Wortlautsinn verstanden werden dürfte, verändert die Gesetzesnovelle nicht die bei § 27 Abs. 1 AufenthG zu beachtende materielle Beweislast.

Der neu hinzugekommene Wortlaut liest sich immerhin wie eine (vom Bisherigen abweichende) Beweislastregelung. In der Zusammenschau beider Absätze des § 27 AufenthG nach herkömmlicher deutscher Gesetzgebungstechnik erscheint Absatz 1 wie die Formulierung anspruchsbegründender Voraussetzungen („... wird erteilt“) und Absatz 1a wie eine Einwendung („... wird nicht zugelassen, wenn ...“). Für das erste trüge nach allgemeinen Regeln der Visumsaspirant, für das zweite die eine Versagung prüfende Behörde die materielle Beweislast. Die Einwendung wäre zudem nur erfolgreich, wenn der Versagungsgrund „feststeht“. Damit wäre der Versagungsgrund nicht lediglich eine materiellrechtliche Einwendung (mit materieller Beweislast bei der Behörde), sondern enthielte zugleich eine Maßgabe zum Grad der Überzeugungsbildung. Die systematische Auslegung scheint den Befund zu erhärten, dass der Gesetzgeber Beweislastfragen bei der „Zweckehe“ regeln wollte, sollen doch nach § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG bei einer – hier nicht einschlägigen – „Zwangsehe“ schon „tatsächliche Anhaltspunkte“ zur Versagung ausreichen.

Die während der Entstehung des Gesetzes erzeugten amtlichen Materialien gaben allerdings nicht ausdrücklich kund, dass § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG eine Beweislastregelung enthalten soll (vgl. die Drucksache 16/5065, S. 170). Auf das Gegenteil deutet die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage hin, dass bei der Verabschiedung des Gesetzes die durch die Rechtsprechung vorgeprägten Beweislastgrundsätze zum Bestehen einer Zweckehe bekannt waren und diese durch die Neufassung keinesfalls geändert werden sollten (Drucksache 16/5498 vom 25. Mai 2007, S. 5). Deutlich wird an der amtlichen Begründung (Drucksache 16/5065, S. 170) das Bestreben des Gesetzgebers, mit der Einführung von § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung Rechnung tragen zu wollen. Die Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist schon nach der amtlichen Gesetzesbezeichnung der herausragende Grund für das Gesetz vom 19. August 2007.

Die Richtlinie 2003/86/EG erlaubt in Artikel 16 Abs. 1 Buchst. b, der sich in Kapitel VII mit der Überschrift „Sanktionen und Rechtsmittel“ findet, die Versagung eines Aufenthaltstitels, weil eine tatsächliche eheliche Bindung nicht oder nicht mehr besteht. Daneben wird in Artikel 16 Abs. 2 Buchst. b RL die Versagung erlaubt, „wenn feststeht“ dass die Ehe nur zu dem Zweck geschlossen wurde, um der betreffenden Person die Einreise in einen Mitgliedsstaat oder den Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat zu ermöglichen. Mit dieser Nebeneinanderstellung sieht die Richtlinie zwei Versagungsgründe beim Ehegattennachzug vor, die sich sinngemäß bzw. nahezu wörtlich in § 27 Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 1 AufenthG wieder finden. Die beiden Regelungen in der Richtlinie stehen sich nicht im Verhältnis

von materiellrechtlicher Norm einerseits und (prozessrechtlicher) Beweislastregelung andererseits gegenüber, sondern sollen in beiden Fällen „Sanktionen“ also materiellrechtliche Versagungsgründe sein (in diesem Sinn auch Hailbronner, S.10 des Sachverständigengutachtens für die öffentliche Anhörung des Bundestags-Innenausschusses zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz vom 21. und 23. Mai 2007; dokumentiert unter: www.bundestag.de), stehen nebeneinander. Prozedurales regelt die Richtlinie an anderer Stelle, nämlich allgemein im Kapitel III mit der Überschrift „Antragstellung und -prüfung“ und speziell bei Vorliegen des Verdachts auf Scheinehe usw. in Artikel 16 Abs. 4.

Der deutsche Gesetzgeber wollte mit der wörtlichen Übernahme der „Sanktion“ aus Artikel 16 Abs. 2 Buchst. b RL in § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG nicht mehr, aber auch nicht weniger verwirklichen, als ihm die Richtlinie aufzugeben schien, und bildete in den Absätzen 1 und 1a Nr. 1 des § 27 AufenthG beide Versagungsgründe der Richtlinie ab. Damit hat der deutsche Gesetzgeber wie der EU-Richtliniengeber zwei Versagungsgründe nebeneinander gestellt. Der Umstand, dass der unverändert gebliebene § 27 Abs. 1 AufenthG weiterhin die familiäre Lebensgemeinschaft, nicht ausdrücklich (wie die Richtlinie) auch die eheliche Lebensgemeinschaft erwähnt, führt nicht unversehens zum Verständnis von § 27 Abs. 1a AufenthG als der für die Ehe geltenden Spezialregelung. Denn die familiäre Lebensgemeinschaft wird in Absatz 1 dem „Schutz von Ehe und Familie“ gemäß Artikel 6 GG anempfohlen, ist mithin als umfassender Oberbegriff zu verstehen und von Anbeginn an so verstanden worden.

Die wörtliche Übernahme der zweiten „Sanktion“ der Richtlinie neben der schon längst Gesetz gewordenen ersten „Sanktion“ verbietet eine Auslegung beider Absätze des § 27 AufenthG nach dem skizzierten Schema von Anspruchsvoraussetzung und Einwendung. Auch erlaubt der sich bei der „Zwangsehe“ mit tatsächlichen Anhaltspunkten begnügende § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG nicht den Schluss, dass nach dem Aufenthaltsgesetz ein Visum überhaupt nur bei feststehender „Zweckehe“ versagt werden darf. Nr. 2 gibt für die Auslegung des Verhältnisses von Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 1 des § 27 AufenthG nichts her. Denn während die Zwangsehenbestimmung eine autonome Ergänzung des deutschen Gesetzgebers ist, die von der Richtlinie weder verlangt noch vorformuliert, mithin nach deutscher Gesetzgebungskunst gefasst ist, ist die Zweckehebestimmung nichts weiter als aus der EU-Richtlinie abgeschrieben.

Wie schon in der Richtlinie, wäre auch im Aufenthaltsgesetz eine Regelung des Lebenssachverhalts „Zweckehe“ in zwei Tatbeständen nicht nötig. Eine von diesem Schlagwort ausgehende Argumentation scheint mitunter die Nebeneinanderstellung beider Gesetzestatbestände außer Acht zu lassen (so auch im Gesetzgebungsverfahren, vgl. Drucksache 16/5065, S. 170 zu Nr. 19 Buchstabe a, am Anfang: „wird ausdrücklich ein Ausschlussgrund für den Familiennachzug im Falle einer Zweckehe (...) normiert“ und am Ende: „nur abgelehnt werden, wenn feststeht“). Warum sich der Richtliniengeber zu zwei Tatbeständen entschlossen hat, ist unerfindlich. Gleichwohl haben die Anwender des insoweit die Richtlinie abbildenden Aufenthaltsgesetzes beide Tatbestände je für sich zu beachten.

2.) Die Anwendung von § 27 Abs. 1 AufenthG auch nach den oben genannten, für die Klägerin ungünstigen Maßstäben führt zu dem Ergebnis, dass die von der Beklagten geäußerten Zweifel grundlos sind. Die der Kammer bekannten tatsächlichen Anhaltspunkte legen es nicht nahe, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht ernsthaft beabsichtigt wird. Spekulationen allein können dem Visumsbegehren nicht entgegengehalten werden.

Die Kammer ist zunächst nach dem persönlichen Eindruck, den sie von dem Beigeladenen zu 2) in der mündlichen Verhandlung erhalten hat, genauso wie der beigeladene Landkreis davon überzeugt, dass der Ehemann es ehrlich meint und die feste Absicht hat, mit der Klägerin in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenzuleben. Der Beigeladene 2) hat es etwa auf sich genommen, mehrfach in ein ihm völlig fremdes und wohl auch nicht ganz geheuer erscheinendes Land zu reisen, um eine Ehefrau zu finden. Er hat ausgeführt, wie wichtig es ihm ist, dass seine Ehefrau möglichst schnell Deutsch lernt und dass sie den Führerschein erwirbt. Dies zeigt beispielhaft seine Anteilnahme an den Geschicken seiner Ehefrau.

Auch liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor, die vernünftige Zweifel an der Motivation der Klägerin begründen würden, mit dem Beigeladenen zu 2) in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenzuleben. Die Vermutung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, die Klägerin strebe an, nach einem in Deutschland gesicherten eigenständigen Aufenthaltsrecht das Weite zu suchen, bleibt spekulativ.

Der Altersunterschied ist groß, allerdings nicht kulturfremd und damit nicht erklärungsbedürftig. Er mag die Vermutung stärken, dass für die Klägerin der Versorgungsgedanke im Vordergrund steht, der Beigeladene zu 2) eine „gute Partie“ in Deutschland zu sein verspricht. Das Versorgungsmotiv nimmt einer Ehe nicht die Schutzwürdigkeit, selbst wenn es die Eingehung einer ehelichen Lebensgemeinschaft maßgeblich bestimmt. Der Versorgungsgedanke dürfte auch im Kulturkreis der Klägerin nicht unüblich und wiederum nicht erklärungsbedürftig sein. Dass die Ehegatten bisher nach Ansicht der Beklagten nur unzureichende Kenntnisse voneinander haben, ist auch durch die äußeren Umstände bedingt. Die sprachliche Verständigung fällt den Ehegatten weiterhin schwer. Dass der Beigeladene zu 2) seine Ehefrau seit der Eheschließung vom 16. August 2004 in Indien nicht mehr besucht hat, obwohl dazu beispielsweise bei der Eheschließung seines Schwagers am 13. September 2007 gute Gelegenheiten bestanden haben dürfte, beruht nach der Vermutung der Kammer nicht auf seinem Desinteresse. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass auf beiden Seiten auch rationale Erwägungen zu der Eheschließung geführt haben dürften. Nach den wahrscheinlich zutreffenden Angaben der Klägerin ist die Ehe vermittelt; der Beigeladene zu 2) setzt insoweit lediglich einen anderen Akzent mit der Einlassung, man habe sich durch einen Freund kennen gelernt, der in Deutschland ein Indisches Restaurant betreibe. Nach der Vermutung der Kammer erklären sich die spärlichen Kontakte damit, dass die Ehe unter der Regie der Familie der Klägerin noch nicht in Vollzug gesetzt ist, solange die Verlagerung des Lebensmittelpunkts nach Deutschland nicht gesichert scheint.

3.) Schließlich steht nicht fest, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, der Nachziehenden eine Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG). Dabei braucht die Kammer sich nicht festzulegen, wie eng der Tatbestand auszulegen ist (siehe oben unter B. 1.). Wenn schon vernünftige Zweifel dem Visumsbegehren nicht entgegenzuhalten sind, steht hier nicht der Zweck der Aufenthaltsverschaffung als ausschließlich fest.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Absatz 1, 162 Absatz 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nummer 11, 711 der Zivilprozessordnung. Die Berufung war nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 mit § 124 Absatz 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.